

678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 28. 6. 2001

Bericht

des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (308 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Hauptlinien des Internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) samt Anlagen, Änderungen der Anlage I, Anhang und Erklärung der Republik Österreich

Der Artikel 10 des Übereinkommens regelt die Änderung des Hauptwortlautes des Übereinkommens durch eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Arbeitsgruppe Schienenverkehr der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) und deren Annahme durch qualifizierte Mehrheit innerhalb einer Beeinspruchungsfrist. Dasselbe Verfahren kann auch durch eine dazu einberufene Staatenkonferenz in Gang gesetzt werden. Der Artikel 11 regelt die Änderungen der Anlage I durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten der Arbeitsgruppe Schienenverkehr und die darauffolgende Annahme durch einfache Mehrheit innerhalb einer Beeinspruchungsfrist. Eine Anwendung des Art. 9 Abs. 2 B-VG – ist jedoch auf Grund der Bestimmungen nach Artikel 10 (2) c) und Artikel 11 (4) des Übereinkommens nicht möglich.

Seit Inkrafttreten des AGC sind Änderungsvorschläge der Anlage I der Länder Deutschland (i. K.: 10. 3. 1993), Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Polen, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ukraine (i. K.: 14. 5. 1995), Kroatien (i. K.: 18. 3. 1997) sowie Italiens und Moldova (i. K.: 28. 4. 1998) angenommen worden. Diese sind damit bereits Bestandteil des AGC, dem Österreich nun beizutreten beabsichtigt.

Das Europäische Übereinkommen über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs AGC (Accord Européen sur les Grandes Lignes Internationales de Chemin de Fer) wurde von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) ausgearbeitet, in Genf am 31. Mai 1985 zur Unterzeichnung aufgelegt und ist am 27. April 1989 in Kraft getreten.

Folgende Staaten haben das AGC bisher ratifiziert oder sind durch Rechtsnachfolge dessen Vertragsparteien geworden: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, ehemaliges Jugoslawien, Kroatien, Luxemburg, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldova, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Ukraine. In Belgien ist der Ratifikationsprozess eingeleitet; Portugal hat das Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Ziel dieses Übereinkommens ist die Schaffung eines leistungsfähigen homogenen europäischen Schienennetzes als Voraussetzung dafür, den Eisenbahnverkehr im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern wettbewerbsfähig zu machen. Zu diesem Zweck definiert das AGC ein Netz von international bedeutsamen Eisenbahnlinien sowie die auf diesen Strecken anzuwendenden Infrastrukturparameter. Die im AGC festgelegten Strecken sollen gemäß den angegebenen Infrastrukturanforderungen ausgebaut werden, soweit dies in den nationalen Entwicklungsplänen vorgesehen ist. Diese Qualifizierung gibt den Regierungen den notwendigen Spielraum bei der Realisierung des Netzes. Die Verwirklichung dieses Ziels ist die Aufgabe der Regierungen im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten.

Durch eine Harmonisierung der Regierungshandlungen im Bereich der Schieneninfrastruktur soll der internationale Eisenbahnverkehr in die Lage versetzt werden, ein qualitativ hochwertiges homogenes Leistungsprofil anzubieten. Mit dem AGC ist somit die Basis für eine koordinierte Aktion der Regierungen beim Ausbau des europäischen Schienennetzes gelegt.

Das Europäische Übereinkommen über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des

2

678 der Beilagen

Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Übereinkommens sind der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodass eine Beschlussfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden durch das gegenständliche Übereinkommen nicht geregelt, sodass eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen in französischer und russischer Sprache soll gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG durch Auflage beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr kundgemacht werden.

Der Verkehrsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Juni 2001 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Josef **Edler**, Andreas **Sodian** und Dr. Evelin **Lichtenberger** sowie die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie Dipl.-Ing. Dr. Monika **Forstinger**.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters wurde einstimmig ein Beschluss betreffend die Kundmachung des Vertragstextes in französischer und russischer Sprache gefasst.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. der Abschluss des Staatsvertrages: Europäisches Übereinkommen über die Hauptlinien des Internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) samt Anlagen, Änderungen der Anlage I, Anhang und Erklärung der Republik Österreich (308 der Beilagen) wird genehmigt;
2. gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist das Übereinkommen und die Änderungen der Anlage I in französischer und russischer Sprache dadurch kundzumachen, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufliegen.

Wien, 2001 06 20

Mag. Karin Haki

Berichterstatterin

Mag. Reinhard Firlinger

Obmann